

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Unsere Lieferungen und Leistungen – auch Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung – erfolgen nur nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Alle wechselseitigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Kunden oder abweichende Gegenbestätigungen gelten nicht. Für mechanische und thermische Lohnarbeiten kommen unsere Zusatzbedingungen dafür zusätzlich zur Anwendung.
- Unsere Angebote gelten freibleibend. Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer zu verstehen. Sofern nicht für uns eine Steuerbefreiung nach Umsatzsteuergesetz vorliegt, Sie verstehen sich grundsätzlich jeweils ab Lieferwerk, dazu kommen Verpackungs- und Versandkosten, allfällige Legierungszuschläge und Zuschläge aus Änderungen der Preise von Vorprodukten und Rohstoffen sowie aus Änderungen von Wechselkursparitäten. Werden Preise frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle vereinbart, gelten sie unter Zugrundelegung voller Ladungen und Fuhrten und bei Ausnutzung vollen Ladegewichts. Dem Kunden obliegt das unverzügliche und sachgemäße Abladen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.
- Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen am 15. des der Lieferung oder der dem Kunden gemeldeten Versandbereitstellung folgenden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat netto Kassa in bar oder durch Überweisung, spesenfrei Wien, zu erfolgen. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Skonto auf den in der Faktura enthaltenen Frachanteil und den allfälligen Rabatt wird nicht gewährt.
- Bei Verzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von mindestens acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zum jeweils anwendbaren Satz.
- Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, als der Kunde seinen Pflichten nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt. Aufrechnung seitens des Kunden mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig anerkannten Forderungen des Kunden sowie Zurückbehaltungsrechte und sonstige Leistungsverweigerungsrechte sind ausgeschlossen.
- Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, wird ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst oder erhalten wir Auskünfte, die die Gewährung eines Kredites bedenklich erscheinen lassen oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder macht der Kunde seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offestehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungen zu fordern und für sämtliche ausstehende Lieferungen und Leistungen Vorkasse zu verlangen. Außerdem können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückübertragung kostenfrei für uns verlangen.
- Für Inhalt und Umfang unserer Verpflichtungen ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, sofern eine solche ausgestellt wird.
- Lieferfristen werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Auftragsbestätigung an berechnet. Andernfalls gilt eine handelsübliche, handelsübliche Lieferzeit als vereinbart. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware vor Fristablauf zum Versand gebracht wird oder dem Kunden als abholbereit gemeldet worden ist. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.
- Ereignisse höherer Gewalt wie Verkehrsstörungen, Wagen- und Energiemangel, Betriebsstörung irgendwelcher Art, Streik und Aussperrung im eigenen oder in den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben oder durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse oder Sanktionen internationaler Behörden entbinden uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen ohne dass daraus der Kunde irgendwelche Ansprüche ableiten könnte.
- Haben sich die Umstände, unter denen der Vertragsabschluss erfolgte, so verändert, dass angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt, so steht uns das Recht zu, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Abänderung des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen, wie insbesondere Zahlung in anderer Währung, unter Anwendung einer Gleitklausel, Änderung der Liefermodalitäten etc. zu verlangen.
- Der Kunde hat uns schad- und klaglos zu halten, wenn durch die Ausführung der Bestellung in bestimmten Qualitäts- oder sonstigen Eigenschaften oder durch die Verwendung uns zur Verfügung gestellter Werkzeuge, Zerspanmittel, Gesenke und ähnliche Behelfe, Schutzrechte, insbesondere Patent-, Marken- und Modellschutzrechte verletzt werden.
- Verweigert der Kunde die Wareneinnahme, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung sämtliche Kosten des Transportes und der Lagerung zu tragen. Der Kaufpreis wird bei Annahmeverzug sofort fällig. Nach unserer Wahl sind wir stattdessen auch berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Mängel, welche die gewöhnliche Verwendung der Werkstücke nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahme.
- Falls der Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Endabnahmetermin annimmt, sind wir berechtigt, eine Pönale in Höhe von 0,5% des Kaufpreises pro begonnene Woche des Annahmeverzuges zu verrechnen. Weiters sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu hinterlegen. Die Geltendmachung von Lagerkosten oder eines sonstigen die Pönale übersteigenden Schadens bleibt davon unberührt.
- Die Gefahr geht in jedem Fall – auch bei frachtfreien Lieferungen oder Leistungen frei Haus – zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem der Liefergegenstand unser Lieferwerk oder Auslieferungslager verlässt. Wird der Versand oder die Auslieferung auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so geht die Gefahr bei Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir bestimmen Art und Weg des Versandes und der Verpackung. Erhöhungen der Frachtraten zwischen Vertragsabschluss und Versendung können wir dem Kunden gesondert in Rechnung stellen.
- Nach Durchführung einer allenfalls vereinbarten Abnahme der Ware ist die Rüge von Mängeln, die feststellbar gewesen wären, ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Kunde unter Verzicht auf die Abnahme unsere Werkabnahmezeugnisse erhalten hat. Erfolgt die Abnahme nach Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, gerät der Kunde in Annahmeverzug.

ZUSATZBEDINGUNGEN

Für mechanische und thermische Lohnarbeiten zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Die Ausführungsvorschriften eines von uns angenommenen Auftrages können nur einvernehmlich geändert werden und bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- Bei mechanischen und thermischen Lohnarbeiten können bindende Zusagen über das Ergebnis nicht gemacht werden.
- Eine haftungsbegründende Zusage über das Ergebnis einer Wärmebehandlung bedarf einer kostenpflichtigen, vorab in Auftrag gegebenen zerstörenden Untersuchung am Teil selbst, wobei davon ausgegangen wird, dass die angelieferten Werkstücke derselben Spezifikation entsprechen wie das Prüfmuster.
- Wir übernehmen keine Verantwortung für Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Modellen und ähnlichen Unterlagen und schließen Versicherungen dafür nur über ausdrücklichen Auftrag und zu Lasten des Kunden ab.
- Vom Kunden gemachte Vorschriften hinsichtlich einer Mindestmenge der Ausbringung gelten nur dann vereinbart, wenn wir eine ausdrückliche schriftliche Erklärung abgegeben haben, in welcher die übernommene Vormaterialmenge, die auszubringende Mindestmenge und der in solchen Fällen allenfalls zu vereinbarende Preiszuschlag enthalten sind. Grundsätzlich ist bei Massenartikeln und Kleinteilen verfahrensbedingt mit Verlusten zu rechnen, sodass Schadenersatz- und Preiserminderungsansprüche für derartige Verluste bis zu 5% ausgeschlossen sind.
- Den uns übergebenen Werkstücken ist ein Lieferschein beizufügen, der folgende Angaben enthält:
 - Stückzahl, Art der Teile, Nettogewicht;
 - Angaben über den verwendeten Stahl (Stahlmarke, Werkstoffnummer, Analyse) und das gewünschte Wärmebehandlungsverfahren nach ÖNORMEN, DIN- oder ISO-Normen;
 - Angaben über die erwartete Vergütungsfestigkeit bzw. die erwartete Härte des Stahls;
 - für Härtewerte die Angabe der Prüfmethode und Prüfstelle sowie der zulässigen Toleranz;
 - bei Oberflächenwärmebehandlungsverfahren Angaben über die gewünschte Härtefläche unter Berücksichtigung eventueller nachfolgenden mechanischen Bearbeitung (nicht auf Durchmesser bezogen);
 - Angaben über mechanische und thermische Vor- und Nachbehandlungen sowie vorgesehene Einsatzbedingungen des fertigen Werkstücks, sofern dies für die Wärmebehandlung von Bedeutung ist;
 - bei partiellen Wärmebehandlungen eindeutig definierte Angaben der zu behandelnden Flächen oder entsprechende Zeichnungen;
 - Sicherheitsteile müssen als solche vor Auftragserteilung schriftlich definiert werden.
- Fehlen diese Angaben, sind sie unvollständig oder mit unseren Wärmebehandlungseinrichtungen nicht ausführbar, sind wir berechtigt, die Ausführung des Auftrages abzulehnen oder auf Gefahr des Kunden eine Wärmebehandlung nach unserem Ermessen vorzunehmen, für deren Resultat uns keine Haftung trifft, sodass in diesem Fall Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Nicht auf dem Lieferschein, sondern in separater Korrespondenz oder mündlich gemachte Angaben finden aus betrieblichen Gründen keine Berücksichtigung.
- Jede Mängelrüge ist durch Übermittlung von Werkstücken bzw. Proben nachzuweisen. Wir sind zur Vornahme von Materialprüfungen berechtigt, welche unter Umständen die Zerstörung des Werkstückes erforderlich machen. Ergibt eine von uns vorgenommene Prüfung des Materials, dass der Mangel in der Sphäre des Kunden liegt, hat dieser die Kosten der Materialprüfung zu tragen. Bei nicht von uns genehmigter Nachbehandlung bestandener Werkstücke erlischt unsere Gewährleistungsverpflichtung. Bei Lohnarbeiten haften wir für Ausführungsmängel nur bis zur Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten.
- Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen sowie Prozesskosten in unserem Eigentum. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im normalen Geschäftsbetrieb gestattet. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Bei Eingriffen Dritter in unsere Rechte als Vorbehaltswareigentümer hat er alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Schritte zu setzen.
- Der Kunde tritt bereits hiermit alle ihm aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden zur Sicherung der uns gegen ihn zustehenden Ansprüche ab. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden anzuzeigen, und dazu jede erforderliche Auskunft zu erteilen und die zur Geltendmachung unserer Ansprüche notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur ermächtigt, wenn wir uns die Einziehung der Forderungen nicht selbst vorbehalten.
- Der Kunde ist zur Be- und Verarbeitung der verkauften Ware ermächtigt. Wir bleiben Miteigentümer der be- und verarbeiteten Ware im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Endprodukt. Wenn der Kunde den Kaufpreis nicht zahlt oder sonstigen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die verkaufte Ware zurückzunehmen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag anzusehen ist. In diesem Falle sind wir zur neuerlichen Übergabe der Ware an den Kunden erst dann verpflichtet, wenn die Erfüllung seiner Vertragspflichten sichergestellt ist, insbesondere die Bezahlung des Kaufpreises samt allenfalls bereits angefallener Mahn- und Inkassospesen sowie Prozesskosten erfolgt ist.
- Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen, an denen uns zur Last fallende Mängel einwandfrei nachgewiesen wurden, welche die Verwendbarkeit der Ware ausschließen, leisten wir innerhalb von zwölf Monaten ab Übergabe in der Form Gewähr, dass wir nach unserer Wahl kostenlos verbessern oder Ersatz liefern. Schlägt die Verbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl wandeln oder mindern. Handelsübliche oder geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Form, der Maßhaltigkeit, der Farbe, des Gewichtes oder der Ausstattung gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden. Dies gilt auch bei Lieferung nach Muster oder Probe.
- Mängelrügen müssen genau spezifiziert und unverzüglich angezeigt werden. Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend, sind alle Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit ausgeschlossen. Der Kunde hat auch innerhalb der Gewährleistungsfrist zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass sich die Ware, sofern möglich, noch im gleichen Zustand wie bei der Auslieferung befindet.
- Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler auf normalem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung, mangelhafter Wartung, ungewöhnlichen Umgebungsbedingungen oder Transportschaden beruht. Jede Gewährleistung ist weiters ausgeschlossen, wenn unsere Waren mit anderen Waren vermengt werden, die nicht von uns bezogen oder zur Anwendung empfohlen worden sind. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind nach Ablauf der zwölfmonatigen Frist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst seinem Abnehmer Gewähr geleistet hat.
- Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aufgrund leichten Verschuldens, weiters aufgrund fahrlässiger oder grobfahrlässiger Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- oder Aufklärungspflichten. Ausgeschlossen ist weiters der Ersatz eines allenfalls entstandenen mittelbaren Schadens oder Mangelfolgenschadens oder der Ersatz des entgangenen Gewinns. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Waren, technische Beratungen und sonstige Angaben über Eignung und Verwendung, Gewichte, Maße, Formen, Farben, Leistungen und Aussehen sind unverbindlich.
- Sollte der Kunde im Rahmen der Produkthaftung zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er ausdrücklich auf Regress. Wenn der Kunde die Ware an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, ist er verpflichtet, den vorstehenden Haftungsausschluss mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung ebenfalls zu überbinden. Im Falle der Nichtüberbindung verpflichtet sich der Kunde zu unserer Schad- und Klagloshaltung und zum Ersatz aller Kosten. Wir garantieren nicht, dass die von uns an den Kunden fehlerfrei weitergegebenen Produkte (das sind die von uns gelieferten Waren) auch als Teile der vom Kunden oder von dessen Abnehmer hergestellten Produkte fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind. Der Kunde ist verpflichtet, bei Verwendung oder Übergabe des Produktes die Gebrauchsanweisung, die Warnhinweise und die sonstige Darbietung des Produktes zu beachten und jegliche unsachgemäße Manipulation an dem Produkt zu unterlassen.
- Der Kunde hat Kenntnis von den Verordnungen der EU und der USA über Sanktionen gegen Iran und Syrien und ähnlichen Bestimmungen oder gesetzlichen Regelungen in Kraft, sowie den Vorgaben der voestalpine Konzerns, keine Produkte in den Iran oder Syrien zu liefern (gemeinsam mit Regress). Der Kunde wird sich dieser Regelungen in ihrem vollen Umfang einhalten und geachtet ob sie direkt auf ihn anwendbar sind oder nicht, und wird weder (i) Produkte in den Iran oder Syrien liefern noch an Kunden weiterverkaufen, von denen er weiß, dass diese in diese Länder liefern, noch (ii) dieses Verbot in irgendeiner Weise umgehen.
- Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Lager- bzw. Werksstandort, als Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Kunden und als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Betreibung unserer Ansprüche durch Mahnungen, Inkassoversuche und ähnliche Maßnahmen entstandenen Kosten sowie vorprozessuale Kosten uns unverzüglich nach Bekanntgabe zu ersetzen. Es gelten die Incoterms 2010 und österreichisches Recht. Die Anwendung des 1988/96, womit der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl. 1988/96, ausgeschlossen.
- Im Falle der Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt; dies gilt auch für den Fall, dass lediglich einzelne Bestimmungen in einem konkreten Fall einvernehmlich schriftlich abgeändert werden, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass eine einmalige Abänderung lediglich auf diesen Fall beschränkt bleibt und demnach nicht für zukünftige Geschäfte ipso facto Anwendung findet.